

Gebührenverzeichnis

Gemäß §§ 1 und 5 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Schopfheim

Vorbemerkung:

1. Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall den Gemeingebrauch übersteigt.
2. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr nach der Satzung der Stadt Schopfheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Von €	Bis €
1	Baueinrichtungen, Lagerungen 1.1. Aufstellen von Gerüsten, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial je m ² beanspruchter Fläche	Monatlich	0,50	5,00
	1.2. Aufstellen von Containern, sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit nicht nach Nr. 1 erfasst je m ² beanspruchter Fläche Mindestgebühr je Erlaubnis	Täglich	0,10	0,25
			10,00	
2	Anlagen und Einrichtungen 2.1 Verkaufsstände,	Täglich	1,00	5,00

	Imbissstände, Kioske und Ähnliches je angefangener m ² Grundfläche	Wöchentlich Monatlich	5,00 15,00	20,00 60,00
	2.2 Warenauslagen je angefangener m ²	Jährlich	10,00	40,00
3	Nutzung für Außenbewirtung durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart Je angefangener m ² Grundfläche	Monatlich	1,00	
4	Nutzung zu Werbezwecken 4.1 Plakate, Tafeln, Schilder u.s.w. aus Anlass von politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse sind		Gebührenfrei	
	4.2 Plakate für Veranstaltungen/je 20 Plakate max DIN A 1 und max. 2 Wochen	Wöchentlich	20,00	50,00
	4.3 Plakat-/Großwerbetafeln größer DIN A 1 (je Stück)	Wöchentlich	10,00	40,00
	4.4. Transparente/Spruchbänder (je Stück)	Wöchentlich	10,00	40,00
	4.5 Stell-/Werbeschilder aller Art, einschließlich Fahrradständer mit Werbung (je Stück)	Jährlich	30,00	150,00

5	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 Straßenverkehrsordnung 5.1 Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen und Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	Täglich	20,00	700,00
	5.2 Alle sonstigen Sondernutzungen soweit vorstehend nicht ausgewiesen je m ²	Täglich	1,00	5,00
	Mindestgebühr je Erlaubnis		10,00	